

H, 80^b

3,396^b. MS. 397.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

Alle alle g'raohal
Wenig

Main body of handwritten text in Gothic script, arranged in several columns. The text is dense and appears to be a formal document or a list of entries.



+



16
Von Wittes Gnaden Ernst August, Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zum Ravensstein,
Der Römisch-Kais. Majestät wirklicher commandirender General von der Cavallerie,
und Obrister über zwey Regimenten zu Ross und Fuß,

Semnach Wie bey Uns reifflich erwogen, daß, ungeachtet Wir bey denen zeithero in Unserm Fürstenthum und Lan-
den sich ereigneten Diebstahl die darauf in denen gemeinen Rechten, und sonst, gekelte Straffen, ohne Beana-
ndigung der Mißthäter, auf rechtliches Erkenntnis, stracks vollstrecken lassen in Hoffnung, es werde dadurch sol-
chem Ubel zu allgemeiner Sicherheit Unserer Unterthanen gesteuert, und jedermänniglich bey dem Seinigen ru-
big gelassen werden; Dennoch das Laster des Diebstahls sowohl in der Nachbarschaft, als in Unserm Fürsten-
thum und Landen, noch immer, nach wie vor, im Schwange gehe, so daß Wir daher vor nöthig befinden, die
Bestrafung desselben theils zu erneuern, theils aber zuschärfen; Als setzen, ordnen und wollen Wir

1. Daß derjenige, er sey ein Hausgenos, oder ein Fremder, einheimisch, oder ausländisch, von Civil oder Militar-Stande, so in
Unserm Fürstenthum und Landen, bey Tag, oder Nacht, öffentlich, oder heimlich, einen Diebstahl von Zwey Thalern, oder drü-
ber, den Thaler zu vier und zwanzig Groschen gerechnet, begehet, und deswegen in Unserm Fürstenthum und Landen zur Haft
gebracht wird, wenn gleich der Diebstahl wieder ersetzt wird, ohne Ansehung der Person, nach geendigter Untersuchung und ge-
nugsamen Gehör des Verbrechers, mit dem Strang vom Leben zum Tod gestraffet werden solle. Welche Straffe

2. Auch derjenige, der zum andern mahl einen Diebstahl ausübet, zu gewarten hat, im Fall der andere Diebstahl sammt dem er-
sten Zwey Thaler, oder drüber, beträget. Da sich aber

3. Jemand auf dem dritten Diebstahl betreten läffet, der soll ohne Ansehung des Werths, den er aus dem ersten, andern und
dritten Diebstahl gewonnen, zum Strange verurtheilt werden. Und gleichwie Wir

4. dasjenige, was Wir anieho wegen Bestrafung des andern und dritten Diebstahls verordnet, ohne Unterscheid, es mag
der erste oder andere Diebstahl inner, oder außerhalb Landes begangen, und von der Obrigkeit bestaafft, worden seyn, oder nicht,
genau beobachtet wissen wollen; Also setzen und ordnen Wir

5. Ferner und zwar nicht cumulative, wie einige Rechts-Lehrer wieder den klaren Buchstaben der Kais. und des Reichs
peinl. Gerichts-Ordnung haben wollen, sondern alternative, daß wenn jemand zum Stehlen einsteiger, oder einbricht, oder auch
Stehens halber Waffen bey sich führet, damit er iemand, der ihm Widerstand thun wolte, verletzen könnte oder möchte, der-
selbe ohne Unterscheid, es sey der erste oder der anderweitige Diebstahl, von, oder unter, Zwey Thalern, sammt seinen Diebs-Gesellen
und Bedäffen, worunter auch die, so bey und wegen des Diebstahl auf der Wache stehen, begriffen, um solcher vertwegenen Zee-
velthat willen, an den Galgen gehangen werden soll.

6. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer mit gutem Vorbedacht, und aus Landes-väterlichen Vor-
sorge, abgekafften Verordnung zu entschuldigen Ursache haben möge; So haben Wir solche nicht allein durch öffentlichen Druck
zu iedermanns Wissenschaft bringen lassen; sondern Wir wollen und befehlen auch hiermit ernstlich, daß dieselbe bey denen
Aemtern, Gerichten und Rathhäusern Unsers Fürstenthums und Landen öffentlich angeschlagen, und quartaliter von denen
Cankeln abgelesen werde. So gegeben in Unserer Residenz Weimar den 18. Jan. 1738.

Ernst August, H. J. S.



Pom Nc 1680

40

1078

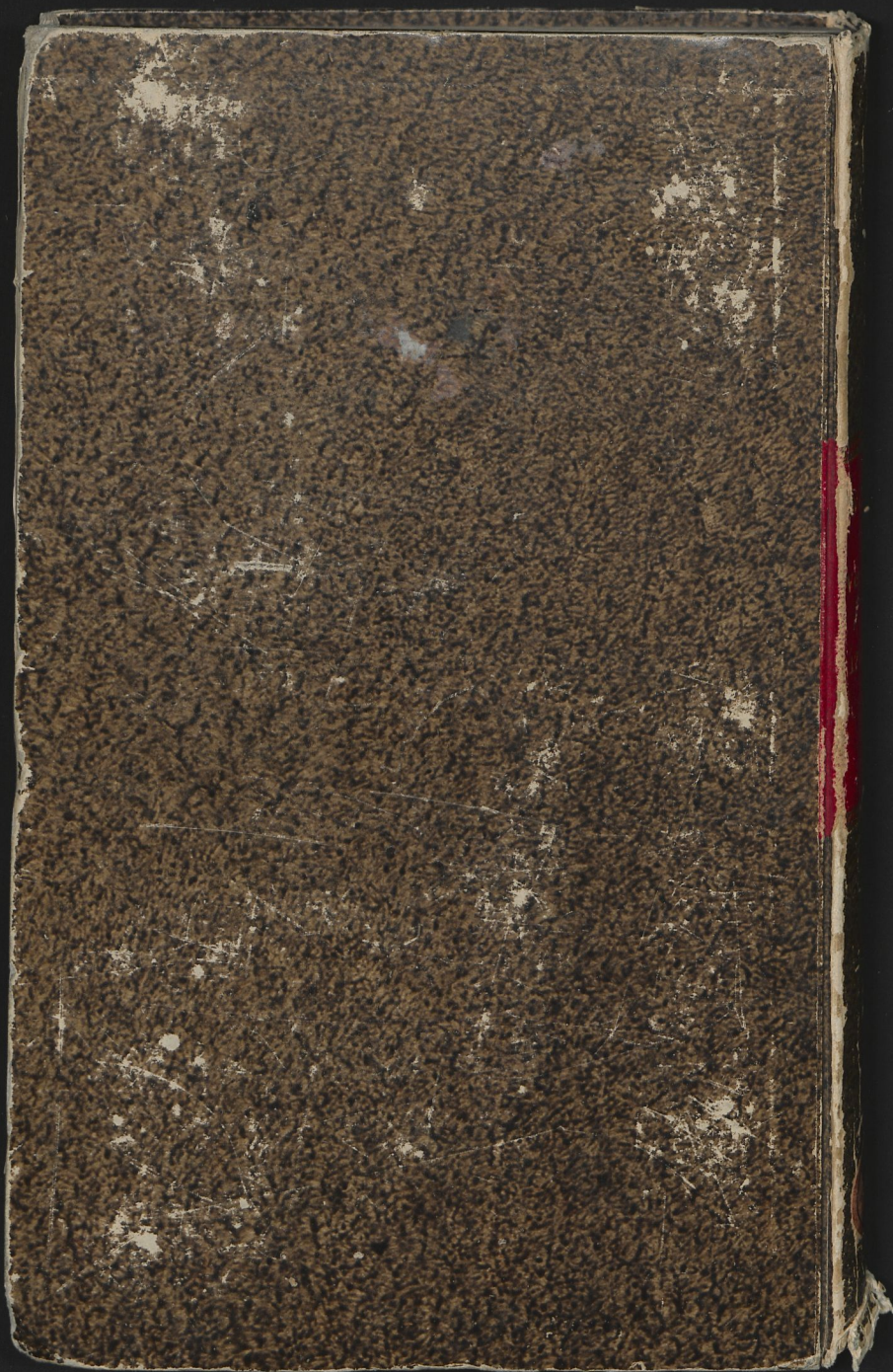
TA-FL

ULB Halle 3
002 630 15X



n.c.





16
Von Gottes Gnaden Ernst August, Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Ingern und Westphalen, Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zum Ravenstein,
Der Römisch-Kais. Majestät wirklicher commandirender General von der Cavallerie,
und Obrister über zwey Regimenten zu Ross und Fuß,



Demnach Wir bey Uns reiflich erwogen, daß, ungeachtet Wir bey denen zeithero in Unserm Fürstenthum den sich ereigneten Diebstahl die darauf in denen gemeinen Rechten, und sonst, gelezte Straffbestrafung der Missethäter, auf rechtliches Erkenntnis, stracks vollstrecken lassen, in Hoffnung, es durch die Bestrafung des Ubel zu allgemeiner Sicherheit Unserer Untertanen gesteuert, und iedermänniglich bey dem Besten gelassen werden; Dennoch das Laster des Diebstahls sowohl in der Nachbarschaft, als in den Städten und Landen, noch immer, nach wie vor, im Schwange gehe, so daß Wir daher vor nöthiger Bestrafung desselben theils zu erneuern, theils aber zuschärfen; Als setzen, ordnen und wollen Wir

1. Daß derjenige, er sey ein Hausgenos, oder ein Fremder, einheimisch, oder ausländisch, von Civil oder Militair Unserm Fürstenthum und Landen, bey Tag, oder Nacht, öffentlich, oder heimlich, einen Diebstahl von zwey Thalern, oder vier und zwanzig Groschen gerechnet, begehet, und deswegen in Unserm Fürstenthum und Landen, verurtheilt wird, wenn gleich der Diebstahl wieder ersetzt wird, ohne Ansehung der Person, nach geendigter Untersuchung dem Schuldigen des Verbrechens, mit dem Strang vom Leben zum Tod gestraffet werden solle. Welche Straffung den ersten Thaler, oder darüber, beträgt.
2. Auch derjenige, der zum andern mal ein Diebstahl ausübet, zu gewarten hat, im Fall der andere Diebstahl von zwey Thalern, oder darüber, beträget.
3. Jemand auf dem dritten Diebstahl betreten lästet, der soll ohne Ansehung des Werths, den er aus dem dritten Diebstahl gewonnen, zum Strang verurtheilt werden. Und gleichwie Wir
4. dasjenige, was Wir anieho wegen Bestrafung des andern und dritten Diebstahls verordnet, ohne Unterschied der erste oder andere Diebstahl inner, oder außerhalb Landes begangen, und von der Obrigkeit bestraftet, worden genau beobachtet wissen wollen; Also setzen und ordnen Wir
5. Ferner und zwar nicht cumulative, wie einige Rechts-Lehrer wieder den klaren Buchstaben der Kaiserl. peinl. Gerichts-Ordnung haben wollen, sondern alternative, daß wenn jemand zum Stehlen einsteiget, oder ein Diebstahl halber Waffen bey sich führet, damit er jemand, der ihm Widerstand thun wolte, verletzen könnte, oder selbe ohne Unterscheid, es sey der erste oder der anderweitige Diebstahl, von, oder unter, zwey Thalern, samt seinen Helfern, worunter auch die, so bey und wegen des Diebstahls auf der Wache stehen, begriffen, um solcher Verbrechen halber, an den Galgen gehangen werden soll.
6. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer mit gutem Vorbedacht, und aus Landesvorsorge, abgefakten Verordnung zu entschuldigen Ursache haben möge; So haben Wir solche nicht allein durch öffentliche Verkündung, sondern auch durch die öffentlichen Aemtern, Gerichten und Rathhäusern Unsers Fürstenthums und Landen öffentlich angeschlagen, und quartaliter von denen Kanzeln abgelesen werde. So gegeben in Unserer Residenz Weimar den 18. Jan. 1738.

Ernst August, S. J. C.

